

bekannt gemacht am 20. März 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Pinnow

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 19) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow als örtliche Ordnungsbehörde, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. März 2026 für das Gebiet der Gemeinde Pinnow folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Sicherheit und Ordnung

- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit
- § 5 Anstricharbeiten
- § 6 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen
- § 7 Überspannungen
- § 8 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussrinnen
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln
- § 11 Abbrennen im Freien
- § 12 Anpflanzungen

Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- § 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke
- § 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

Schlussbestimmungen

- § 15 Erlaubnisse
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Andere Rechtsvorschriften
- § 18 In-Kraft-Treten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pinnow, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie
 - (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau, -oberbau, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen, Bushaldebuchten sowie Rad-, Reit- und Gehwege;
 - (b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere frei zugänglichen Park-, Gartenanlagen und sonstige Grünflächen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Sportplätze Buswartehäuschen und ähnliche Einrichtungen.

Sicherheit und Ordnung

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (2) Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.
- (3) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.
- (4) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.
- (5) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

- (6) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.
- (7) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

§ 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit

Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

§ 5 Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 6 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.
- (2) In öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 ist das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen untersagt.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen in den Zufahrten bzw. vor den Zugängen von Energieversorgungseinrichtungen ist untersagt. Rechtswidrige Behinderungen können durch kostenpflichtiges Umsetzen bzw. Abschleppen beseitigt werden.
- (4) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern und Schaukästen ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter oder die Bestückung der Schaukästen durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.

§ 7 Überspannungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen, und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

§ 8 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussrinnen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt sowie Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (3) Im bebauten Gemeindegebiet sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitzums ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der 2 m langen Leine steht das Führungsgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich. Die Leinenpflicht gilt nicht in als Hundehauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 2 und 3 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, soweit ihr Einsatz dies erfordert. Für Jagd- und Herdengebrauchshunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 10 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

- (1) Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind so zu transportieren, dass die Geruchsausbreitung gering gehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen wird.
- (2) Innerhalb der Ortschaften und deren unmittelbarer Nähe darf keine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen auf Äcker und andere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen erfolgen.

§ 11 Abbrennen im Freien

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.
- (2) Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser: 1 m, Höhe: 1 m) auf privaten Grundstücken im Freien, sofern die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie stark wasserhaltigem Grünschnitt, behandeltem Holz (z.B. Bauholz, Möbelreste etc.) und anderen brennbaren Abfällen ist verboten.
- (4) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§ 12 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der

Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§ 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

Schlussbestimmungen

§ 15 Erlaubnisse

Auf Antrag kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt,
 2. § 3 Abs. 2 als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder geeignete Entsorgungsvorrichtungen nicht mit sich führt,
 3. § 3 Abs. 3 Fahrzeuge wäscht,
 4. § 3 Abs. 4 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet,
 5. § 3 Abs. 4, 5 oder 6 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt,
 6. § 3 Abs. 7 Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude verunreinigt,

7. § 4 die dort aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen,
 8. § 5 frischgestrichene Flächen nicht entsprechend kennzeichnet,
 9. § 6 Abs. 1 Fahrzeuge auf Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert,
 10. § 6 Abs. 2, 3, 4 und 5 Fahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen in öffentlichen Anlagen fährt, parkt, abstellt oder auf Straßen behindernd parkt,
 11. § 7 öffentliche Anlagen überspannt,
 12. § 8 die Nutzung der genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigt,
 13. § 9 Abs. 1 Tiere hält,
 14. § 9 Abs. 2, 3 Hunde unbeaufsichtigt oder ohne Leine umherlaufen lässt,
 15. § 10 Düngemittel ausbringt, transportiert oder anwendet,
 16. § 11 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet und abbrennt,
 17. § 11 Abs. 3 Abfälle verbrennt,
 18. § 12 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 19. § 13 Abs. 1 und 2 die zugeteilte Hausnummer nicht oder nicht gut erkennbar anbringt,
 20. § 14 ohne Erlaubnis öffentliche Einrichtungen und Gegenstände in der in Abs. 1 genannten Weise beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Schwedt/Oder, 13. März 2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow